

Anlage zu Zl. 55.214/8-5a/94

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Auf der 80. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 2. bis 22. Juni 1993 in Genf stattgefunden hat, wurden am 22. Juni 1993 das

Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen

und die

Empfehlung (Nr. 181) betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen

angenommen.

Der amtliche deutsche Wortlaut der angeführten internationalen Urkunden ist in der Anlage angeschlossen.

Nach Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, ist jedes Mitglied verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die internationalen Urkunden

Das Übereinkommen bezweckt die Verhütung von Störfällen, an denen gefährliche Stoffe beteiligt sind, und die Begrenzung der Folgen solcher Störfälle. Es gilt für störfallgefährdete Anlagen. Ausgenommen sind nukleare Anlagen und Betriebe, die radioaktive Stoffe aufarbeiten, militärische Anlagen und der Transport außerhalb des Standorts einer Anlage. Weiters können Anlagen oder Wirtschaftszweige, für die ein gleichwertiger Schutz gegeben ist, von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen werden. Bei Unmöglichkeit der sofortigen Durchführung aller im Übereinkommen vorgesehenen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen sind Pläne für deren Durchführung innerhalb einer bestimmten Zeit aufzustellen.

Nach Definierung einer Reihe von Begriffen enthält das Übereinkommen in seinem Teil II Bestimmungen über die von den Ratifikanten festzulegende und zu überprüfende in sich geschlossene Politik zum Schutz der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt vor dem Risiko von Störfällen, über die Einrichtung eines Systems zur Ermittlung von störfallgefährdeten Anlagen auf der Grundlage eines Verzeichnisses von gefährlichen Stoffen sowie über den Schutz der nach dem Übereinkommen vorgesehenen vertraulichen Informationen.

Teil III des Übereinkommens sieht im Rahmen der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber Bestimmungen bezüglich Ermittlung sowie Meldung störfallgefährdeter Anlagen an die zuständige Stelle, Errichtung eines anlagebezogenen Systems zur Abwehr von Störfallgefahren, Erstellung einer Sicherheitsanalyse und deren Bekanntgabe an die zuständige Stelle und Meldung eines Störfalls vor.

In Teil IV werden die Verantwortlichkeiten der zuständigen Stellen in bezug auf Notfallvorsorge außerhalb des Standorts der Anlage, Wahl des Standorts von störfallgefährdeten Anlagen und Inspektion, einschließlich des Rechtes zur vorübergehenden

Einstellung jedes Arbeitsganges bei unmittelbarer Gefahr eines Störfalls, festgelegt.

Teil V regelt die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter.

Nach Teil VI hat ein exportierender Mitgliedstaat Informationen über das in seinem Land bestehende Verbot der Verwendung von gefährlichen Stoffen, Technologien oder Verfahren als potentielle Störfallquelle jedem importierenden Land zugänglich zu machen.

Die Empfehlung, deren Bestimmungen in Verbindung mit denen des Übereinkommens angewendet werden sollten, enthält Vorschläge in bezug auf internationalen Informationsaustausch durch die IAO, Heranziehung der IAO-Richtliniensammlung über die Verhütung von industriellen Störfällen durch die Mitgliedstaaten, Entwicklung von entsprechenden innerstaatlichen Politiken für die nach dem Übereinkommen ausgenommenen Sektoren und Tätigkeitsbereiche, Förderung von Systemen zur Entschädigung von Arbeitnehmern nach einem Störfall und zur Bewältigung dessen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt sowie Ergrifung von Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Störfällen durch ein nationales oder multinationales Unternehmen in allen seinen Betrieben, ungeachtet des Ortes oder des Landes, in dem diese liegen.

C. Rechtslage und Folgerungen

Von den befragten Zentralstellen des Bundes trat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für eine Ratifikation des Übereinkommens ein, da aus der Sicht des Gewerberechtes dessen Bestimmungen voll erfüllt sind. Die Bundesministerien für Umwelt, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, für Inneres und das Bundeskanzleramt haben keine Bedenken gegen eine Ratifikation geäußert; seitens des Bundesministeriums für In-

neres wurde aber auch gleichzeitig festgehalten, daß die derzeitige innerstaatliche Rechtslage dem Übereinkommen nicht in allen Punkten entspricht und einer Mitwirkungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des Übereinkommens über den Rahmen der Ersten Allgemeinen Hilfeleistungspflicht hinaus nicht zugestimmt wird.

Von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber befürwortete die Wirtschaftskammer Österreich eine Ratifikation, während die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer insbesondere darauf verwiesen, daß in Österreich derzeit das in Artikel 5 geforderte System zur Ermittlung von Störfallgefährdeten Anlagen nicht existiert, die in Artikel 17 des Übereinkommens geforderte umfassende Standortpolitik gesetzlich nicht vorgesehen ist und daß die derzeitige personelle Besetzung der Arbeitsinspektorate und der Bezirksverwaltungsbehörden nicht ausreicht, um die im Übereinkommen vorgesehenen Angelegenheiten überprüfen zu können.

In den eingelangten Äußerungen der Ämter der Landesregierungen wurden zum überwiegenden Teil keine Einwände gegen die Ratifikation des Übereinkommens vorgebracht. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung äußerte insofern Bedenken, als in Österreich die in Artikel 6 vorgesehenen besonderen Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen derzeit nicht gegeben sind, und bezüglich des Artikels 20 keine direkte Einbindung der Arbeitnehmer, sondern nur des Arbeitsinspektorates in der Störfallverordnung vorgesehen ist sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten nur ansatzweise gegeben sind. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung stellte im Zusammenhang mit Artikel 18 fest, daß derzeit in Österreich keine Sachverständigen zur Verfügung stehen, die fachlich in der Lage sind, Gutachten über Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne abzugeben.

Aus der nachstehenden Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlung mit den österreichischen Vorschriften ergibt sich, daß derzeit eine

Ratifikation des Übereinkommens nicht in Betracht kommt, da einige seiner Bestimmungen nicht gänzlich erfüllt sind; eine Überprüfung auch im Hinblick auf EU-Konformität ist somit entbehrlich.

Das Übereinkommen

Allgemeines

Die mit dem vorliegenden Übereinkommen bekämpften Gefahren drohen ganz allgemein dem Leben und der Gesundheit von Menschen. Seine Bestimmungen dienen größtenteils nicht dem speziellen Schutz von Arbeitnehmern, sondern der Gesamtbevölkerung und der Umwelt; es können daher durch die Arbeitnehmerschutzzvorschriften, für deren Vollziehung die Arbeitsinspektorate lediglich, nicht aber auch für Angelegenheiten des Schutzes der übrigen Bevölkerung und der Umwelt zuständig sind, nur Ausschnitte abgedeckt werden.

Die einzelnen Artikel des Übereinkommens

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 besteht der Zweck des Übereinkommens in der Verhütung von Störfällen, an denen gefährliche Stoffe beteiligt sind, und in der Begrenzung der Folgen solcher Störfälle.

Nach den Absätzen 2 und 3 gilt das Übereinkommen für störfall-gefährdete Anlagen mit Ausnahme von nuklearen Anlagen und Betrieben, die radioaktive Stoffe aufarbeiten, militärischen Anlagen und des Transports außerhalb des Standorts einer Anlage, soweit er nicht über Rohrleitungen erfolgt.

Nach Absatz 4 besteht weiters die Möglichkeit, Anlagen oder Wirtschaftszweige, für die ein gleichwertiger Schutz gegeben ist, nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer betroffener Beteiligter von der Anwendung des Übereinkommens auszunehmen.

Dem in diesem Artikel festgelegten Zweck des Übereinkommens wird durch § 82 a der 1994 wiederverlautbarten Gewerbeordnung (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, Rechnung getragen.

Regelungen im Zusammenhang mit dem Transport über Rohrleitungen außerhalb des Standorts einer Anlage enthält das Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen, BGBl. Nr. 411/1975.

Nach Artikel 2 des Übereinkommens sind, wenn sämtliche im Übereinkommen vorgesehenen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen nicht sofort durchgeführt werden können, Pläne für deren Durchführung innerhalb einer bestimmten Zeit in Beratung mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen betroffenen Beteiligten aufzustellen.

Artikel 3 des Übereinkommens enthält Definitionen der darin verwendeten Ausdrücke gefährlicher Stoff, Schwellenmenge, störfallgefährdete Anlage, Störfall, Sicherheitsanalyse und Beinahe-Störfall.

In der GewO 1994 und der Störfallverordnung sind vielfach diesen im Übereinkommen verwendeten Ausdrücken entsprechende Begriffe festgelegt. So ist z.B. der Begriff "Störfall" in § 82 a Abs. 3 GewO 1994 genannt und der Ausdruck "störfallgefährdete Anlage" entspricht dem Begriff "gefährengeneigte Anlage" in § 82 a Abs. 1 GewO 1994. Die "Sicherheitsanalyse" ist in den §§ 7 und 8 der Störfallverordnung festgelegt. Der Ausdruck "Schwellenmenge" entspricht dem in der als Anlage zur Störfallverordnung enthaltenen Liste gefährlicher Stoffe genannten Begriff "Mengenschwelle".

Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens verpflichtet den Ratifikanten, eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik zum Schutz der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt in Beratung mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und

der Arbeitnehmer sowie anderer betroffener Beteiligter festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Nach Absatz 2 ist diese Politik durch Verhütungs- und Schutzmaßnahmen für störfallgefährdete Anlagen umzusetzen und hat die Verwendung der besten verfügbaren Sicherheitstechnologien zu fördern.

Derzeit ist in Österreich eine solche in sich geschlossene innerstaatliche Politik in einer zur vollständigen Erfüllung dieses Artikels erforderlichen Form nicht gegeben.

Wohl werden in dem nach der GewO 1994 festgelegten Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen in Verbindung mit den im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBL. Nr. 450/1994, im Zusammenhang mit der Arbeitsstättenbewilligung getroffenen Regelungen die Interessen der Arbeitnehmer, der Nachbarn und der Umwelt wahrgenommen, jedoch kann dies nicht als eine ausreichende in sich geschlossene Politik angesehen werden. Eine solche Politik würde nämlich dem mit dem Übereinkommen verfolgten Zweck entsprechend (Verhütung, aber auch Begrenzung der Folgen von bereits eingetretenen Störfällen) des weiteren eine umfassende Beteiligung und Zusammenarbeit der vor allem in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht sowie für die Gesundheitsdienste zuständigen nationalen und regionalen Behörden und Einrichtungen bedingen.

Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle oder ein von ihr anerkanntes Organ nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer betroffener Beteiligter ein System zur Ermittlung von störfallgefährdeten Anlagen auf der Grundlage eines Verzeichnisses von gefährlichen Stoffen mit ihren jeweiligen Schwellenmengen einzurichten, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Ein in diesem Artikel gefordertes System zur Erfassung von störfallgefährdeten Anlagen ist in Österreich derzeit in der Form vorgesehen, daß nach § 2 der Störfallverordnung unter anderem gewerbliche Betriebsanlagen, in denen in der Anlage 1 zu

dieser Verordnung angeführte Stoffe in einem die dort angegebene Mengenschwelle übersteigenden Ausmaß vorhanden sein können, sowie gewisse im Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, angeführte Anlagen als gefahrengeneigte Anlagen gelten.

Die geforderte Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer betroffener Beteiligter ist dadurch gegeben, daß diesen Kreisen generell im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit geboten wird, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

Nach Artikel 6 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besondere Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen, ihr von einem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Meldung einer Störfallgefährdeten Anlage, der Sicherheitsanalyse, dem Eintritt eines Störfalls und des Berichtes darüber übermittelten Informationen zu treffen, deren Weitergabe dem Betrieb voraussichtlich Schaden zufügen würde.

Dieser Forderung wird in Österreich für den Bereich der Behörden durch die Regelungen über die Amtsverschwiegenheit Rechnung getragen; die vorgesehene Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist im Rahmen des zuvor bei Artikel 5 angeführten Begutachtungsverfahrens gegeben.

Nach den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber zunächst jede ihrer Verfügungsgewalt unterliegende Störfallgefährdete Anlage zu ermitteln und diese dann der zuständigen Stelle innerhalb eines festgelegten Zeitraumes, bei einer neuen Anlage vor ihrer Inbetriebnahme, zu melden; weiters ist auch jede endgültige Stilllegung im voraus zu melden.

Eine indirekte Erfüllung der Meldepflicht des Arbeitgebers im Falle einer neuen Anlage kann in dem nach der GewO 1994 festgelegten Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen gesehen

werden; im Falle einer bestehenden Anlage bestimmt § 12 Abs. 1 Störfallverordnung, daß der Inhaber einer vor ihrem Inkrafttreten (1.12.1991) genehmigten gefahrengeneigten Anlage verpflichtet ist, der zuständigen Behörde gewisse Angaben über diese Anlage innerhalb von 12 Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 83 GewO 1994 hat der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzulegen.

Artikel 9 des Übereinkommens verpflichtet die Arbeitgeber, für jede störfallgefährdete Anlage ein dokumentiertes System zur Abwehr von Störfallgefahren, das Vorkehrungen für eine Reihe von angeführten anlagebezogenen Maßnahmen zu enthalten hat, einzurichten und aufrechtzuerhalten.

Die in den lit. a bis f dieses Artikels aufgezählten, vom Arbeitgeber zu treffenden anlagebezogenen Vorkehrungen werden im wesentlichen durch diesbezügliche Bestimmungen, vor allem in der Störfallverordnung, der GewO 1994 und im Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz erfaßt.

§ 9 Störfallverordnung schreibt vor, daß dem Genehmigungsanuchen für gefahrengeneigte Anlagen ein Plan für betriebsspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplan) anzuschließen ist. Dieser Maßnahmenplan hat Angaben darüber zu enthalten, wie die in den §§ 4 bis 6 Störfallverordnung detailliert festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen an eine gefahrengeneigte Anlage erfüllt werden.

Nach § 10 Störfallverordnung ist der Maßnahmenplan vom Inhaber ständig gesichert bereitzuhalten und der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln. Gemäß § 77 GewO 1994 hat die genehmigende Behörde erforderlichenfalls auch im Wege von Auflagen Maßnahmen betreffend Störfälle vorzuschreiben.

In den Allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnittes ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind Vorschriften zu einigen der in lit. c angeführten organisatorischen Maßnahmen und für die in

lit. f vorgesehenen Beratungen mit den Arbeitnehmern festgelegt.

Für die in lit. q dieses Artikels im Zusammenhang mit den vorgesehenen Verbesserungen des Systems geforderten Maßnahmen zur Sammlung von Informationen und zur Auswertung insbesondere auch von Beinahe-Störfällen sowie die Erörterung der daraus gezogenen Lehren mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern durch den Arbeitgeber, finden sich in der österreichischen Rechtsordnung keine adäquaten Bestimmungen.

Nach Artikel 10 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber eine Sicherheitsanalyse entsprechend den Erfordernissen gemäß Artikel 9 für bestehende störfallgefährdete Anlagen innerhalb einer vorgeschriebenen Frist nach der Meldung und für neue störfallgefährdete Anlagen vor deren Inbetriebnahme auszuarbeiten.

Gemäß § 353 GewO 1994 ist dem Genehmigungsansuchen für gefahrgeneigte Anlagen eine Sicherheitsanalyse anzuschließen. In den §§ 7 und 8 Störfallverordnung ist im einzelnen festgelegt, welche Angaben die Sicherheitsanalyse zu enthalten hat. Für eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Störfallverordnung genehmigte gefahrgeneigte Anlage hat der Inhaber gemäß § 12 Abs. 2 die erforderliche Sicherheitsanalyse unverzüglich, spätestens jedoch 4 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (1.12.1991), zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Artikel 11 des Übereinkommens schreibt den Arbeitgebern vor, die Sicherheitsanalyse zu überprüfen, aktualisieren und in den angeführten Fällen abzuändern.

Nach § 10 Störfallverordnung hat der Inhaber einer gefahrgeneigten Anlage die Sicherheitsanalyse und den (darauf gestützten, bei Artikel 9 des Übereinkommens bereits genannten) Maßnahmenplan dem jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik binnen angemessener, ein Jahr nicht übersteigender Frist anzupassen (Fortschreibung). Die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan

sind ständig bereitzuhalten und der zuständigen Stelle zu übermitteln.

Artikel 12 des Übereinkommens verpflichtet die Arbeitgeber, die ausgearbeiteten bzw. aktualisierten Sicherheitsanalysen der zuständigen Stelle zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen bei den Artikeln 10 und 11 des Übereinkommens wird verwiesen.

Nach den Artikeln 13 und 14 des Übereinkommens haben die Arbeitgeber die zuständige Stelle und die anderen für diesen Zweck bezeichneten Organe von einem Störfall zu verständigen und ihr innerhalb eines festgelegten zeitlichen Rahmens einen detaillierten Bericht vorzulegen. Der Bericht hat die Ursachen des Störfalls, seine unmittelbaren Folgen am Standort der Anlage, alle ergriffenen Maßnahmen sowie Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung des Störfalls zu enthalten.

Der in diesen Artikeln vorgesehenen Störfallmeldung wird durch § 11 Störfallverordnung Rechnung getragen. Der Inhaber einer gefahrengeneigten Anlage hat der zuständigen Behörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich den Eintritt eines Störfalls mitzuteilen und diese Mitteilung unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muß Ursachen und Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, fremdes Eigentum und auf die Umwelt, die eingeleiteten Sofortmaßnahmen und die Maßnahmen, die zur Begrenzung der Auswirkungen des Störfalls vorgenommen wurden, sowie solche, die zur Vermeidung von Wiederholungen vorgesehen sind, enthalten.

Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle aufgrund der vom Arbeitgeber bereitgestellten Informationen sicherzustellen, daß Notfallspläne und -verfahren zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt außerhalb des Standorts der

störfallgefährdeten Anlage ausgearbeitet, aktualisiert und mit den betroffenen Behörden und Organen koordiniert werden.

Die Kompetenz zur Planung und Durchführung derartiger Maßnahmen außerhalb des Standorts einer störfallgefährdeten Anlage liegt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern. Die einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften sehen daher vor allem die Bereitstellung von Grundlagen für diese Planung vor.

Nach § 5 Störfallverordnung müssen die für gefahrengeneigte Anlagen erforderlichen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne auf die Tätigkeit der für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden abgestimmt sein.

Ferner muß eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung eingerichtet sein, die zur Alarmierung der für den allgemeinen Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei Eintritt eines Störfalls geeignet ist.

§ 6 Störfallverordnung verpflichtet den Inhaber einer gefahrengeneigten Anlage dafür zu sorgen, daß die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und deren Organe bei einem Störfall unverzüglich, umfassend und sachdienlich beraten werden.

Nach Artikel 16 des Übereinkommens hat die zuständige Stelle sicherzustellen, daß Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem Störfall unter der voraussichtlich betroffenen Bevölkerung verbreitet, aktualisiert und erneut verbreitet werden, sobald wie möglich eine Warnung erfolgt und daß bei einem Störfall, der grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte, diese Informationen an das Ausland zur Unterstützung von Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit und Koordinierung übermittelt werden.

Diesbezügliche Bestimmungen finden sich im Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, in der auf dessen Rechtsgrundlage erlassenen Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/94, und in der Störfallverordnung.

§ 14 UIG schreibt vor, daß der Inhaber einer genehmigungspflichtigen gefahrengeneigten Anlage, die von einem Störfall

möglichsterweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) unaufgefordert in regelmäßigen Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall zu informieren hat.

Die Störfallinformationsverordnung enthält nähere Regelungen für die Art und Weise der im UIG festgelegten Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden.

Nach § 82 a Abs. 5 GewO 1994 hat der Inhaber einer gefahrengeigneten Anlage einen Störfall der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde hat eine solche Störfallanzeige jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, der die Information der möglicherweise betroffenen Bevölkerung gesetzlich aufgetragen ist (§ 82 a Abs. 7).

Ausdrückliche Regelungen zur geforderten Sicherstellung einer raschen Warnung bei einem Störfall sowie einer Einbeziehung von anderen betroffenen Staaten bei den nach diesem Artikel vorgesehenen Informationen sind in den einschlägigen Vorschriften hingegen nicht vorgesehen. Es kann wohl aber davon ausgegangen werden, daß die Genehmigungsbehörde eine solche Störfallanzeige so rasch wie möglich der zur Information der betroffenen Bevölkerung zuständigen Behörde weiterleiten und die letztgenannte Behörde diese Information raschstmöglich durchführen wird. Weiters ist es eine von den betreffenden österr. Behörden gepflogene Übung, bei Störfällen im grenznahen Raum die Behörden der Nachbarstaaten darüber zu informieren.

Artikel 17 des Übereinkommens verlangt, daß die zuständige Stelle eine umfassende Standortpolitik festzulegen hat, die eine zweckmäßige Trennung geplanter störfallgefährdeter Anlagen von Arbeits- und Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen sowie geeignete Maßnahmen für bestehende Anlagen vorsieht.

Eine solche Standortpolitik in bezug auf geplante störfallgefährdete Anlagen kann einerseits in den rechtlichen Vorkehrungen des Raumordnungsrechtes sowie auch in dem Rechtsinstitut der Betriebsanlagegenehmigung im Sinne des § 74 ff GeWO 1994 gesehen werden.

Nach § 77 Abs. 1 GeWO 1994 dürfen Betriebsanlagen nur genehmigt werden, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 - das sind ua. Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit der Nachbarn - vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen. Als Nachbarn gelten dabei gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Hinsichtlich der in diesem Artikel weiters geforderten geeigneten Maßnahmen für bestehende Anlagen kann nur auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens schreibt vor, daß die zuständige Stelle über qualifiziertes und ausgebildetes Personal mit entsprechenden Fähigkeiten sowie über ausreichende technische und fachliche Unterstützung verfügen muß, um in der Lage zu sein, die in diesem Übereinkommen behandelten An-

gelegenheiten zu überprüfen und die Einhaltung der innerstaatlichen Gesetzgebung sicherzustellen.

Nach Absatz 2 müssen die Vertreter des Arbeitgebers sowie der Arbeitnehmer einer störfallgefährdeten Anlage Gelegenheit haben, Aufsichtspersonen, die die Anwendung der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Maßnahmen überwachen, mit deren Zustimmung zu begleiten.

Derzeit scheinen in Österreich vor allem keine Sachverständigen zur Verfügung zu stehen, die sich in der Lage sehen, Gutachten über Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne abzugeben.

Im Rahmen des allgemeinen Überwachungsrechtes gemäß § 89 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, ist der Betriebsrat zu Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die die Interessen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes berührt werden, sowie zu Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Arbeitnehmerschutzzvorschriften berufenen Organen durchgeführt werden, beizuziehen.

Artikel 19 des Übereinkommens berechtigt die zuständige Stelle, jeden Arbeitsgang, bei dem die unmittelbare Gefahr eines Störfalls besteht, vorübergehend einstellen zu lassen.

Nach § 360 Abs. 4 GewO 1994 kann die Behörde zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlichenfalls die sofortige Stilllegung von Maschinen oder die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, kann das Arbeitsinspektorat bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder die Stilllegung von Maschinen verfügen.

Nach Artikel 20 des Übereinkommens sind zur Gewährleistung eines sicheren Arbeitssystems die Arbeitnehmer und ihre Vertreter im Wege geeigneter Verfahren der Zusammenarbeit anzu-

hören, wobei auch eine Reihe von Angelegenheiten ausdrücklich angeführt werden.

Den in den lit. a bis f dieses Artikels für die Arbeitnehmer und ihre Vertreter festgelegten Rechten auf Unterrichtung, Zugang zu Unterlagen, Unterweisung, Unterbrechung der Arbeit in gefährlichen Situationen sowie Erörterung potentieller Gefahren und Verständigung der zuständigen Stelle wird im wesentlichen unter dem Aspekt des allgemeinen Arbeitnehmer- schutzes durch einschlägige Bestimmungen im ArbeitnehmerInnen- schutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz und Arbeitsvertrags- rechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBL. Nr. 459/1993, Rechnung getragen.

Die in lit. d zusätzlich zur Unterweisung geforderte regelmäßige Ausbildung ist nicht gegeben.

§ 13 Abs. 1 ASchG verpflichtet die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören.

Nach § 14 Abs. 1 und 3 ASchG sind die Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende - erforderlichenfalls unter Heranziehung geeigneter Fachleute - Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein.

§ 11 Abs. 7 ASchG iVm § 12 Abs. 7 schreibt dem Arbeitgeber vor, die Arbeitnehmer über Auflagen, Vorschreibungen und Be- willigungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu infor- mieren und ihnen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheits- schutzdokumenten zu gewähren, wenn weder Sicherheitsver- trauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet sind.

Nach § 3 Abs. 3 und 4 ASchG haben die Arbeitgeber u.a. dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder die anderer Personen die erforderlichen Gegenmaßnahmen selbst treffen, wenn sie die zu- ständigen Vorgesetzten nicht erreichen, bzw. ihre Tätigkeit einstellen und den Arbeitsplatz verlassen.

Mit § 8 AVRAG ist sichergestellt, daß durch dieses Verhalten bei Gefahr der Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden darf, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. Eine Kündigung oder Entlassung kann bei Gericht angefochten werden.

In den §§ 89 bis 92 a ArbVG sind entsprechende Mitwirkungsbefugnisse der Belegschaftsorgane normiert, wobei die zunächst allgemein umschriebenen Rechte des Betriebsrates durch § 92 a ArbVG für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes näher spezifiziert werden.

Artikel 21 des Übereinkommens verpflichtet die Arbeitnehmer, alle Methoden und Verfahren zur Verhütung von Störfällen innerhalb der Anlage sowie alle Notfallverfahren bei Eintritt eines Störfalls einzuhalten.

Für diese Bestimmung, die in Art. 20 lit. d des Übereinkommens als Recht der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter festgelegt ist, kann ebenfalls nur unabhängig von einem Störfall das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz herangezogen werden.

§ 15 Abs. 1 ASchG schreibt allgemein vor, daß die Arbeitnehmer die im ASchG, in dazu erlassenen Verordnungen sowie in behördlichen Vorschreibungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit festgelegten Maßnahmen gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen ihres Arbeitgebers anzuwenden haben.

Artikel 22 des Übereinkommens verpflichtet einen exportierenden Mitgliedstaat, in dem die Verwendung von gefährlichen Stoffen, Technologien oder Verfahren als potentielle Störfallquelle verboten ist, Informationen über dieses Verbot einschließlich der Gründe dafür jedem importierenden Land zugänglich zu machen.

Eine derartige Informationsverpflichtung des Staates, einschließlich der Bekanntgabe der Gründe für das innerstaatliche Verwendungsverbot, ist in Österreich nicht festgelegt. Wenngleich keine Vorschriften bestehen dürften, die eine solche Information untersagen, so hätte eine Weitergabe von

Informationen doch zur Voraussetzung, daß dem Staat der Export dieser Stoffe, Technologien und Verfahren zur Kenntnis gelangt. Auch diese für eine Information zunächst erforderliche Kenntnis wäre derzeit zwar für den Bereich der gefährlichen Stoffe aufgrund der im Chemikaliengesetz, BGBI. Nr. 326/1987, vorgesehenen Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Ausfuhr gegeben, nicht jedoch auch für den Export von gefährlichen Technologien oder gefährlichen Verfahren.

Die Artikel 23 bis 30 des Übereinkommens enthalten lediglich die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gemeinsamen Schlußartikel.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zufolge nicht gänzlicher Erfüllung, vor allem nachstehend angeführter Bestimmungen, die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens derzeit nicht gegeben sind:

- Artikel 4 (Fehlen einer ausreichenden in sich geschlossenen innerstaatlichen Politik zum Schutz der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt)
- Artikel 9 (Fehlen der Maßnahmen zur Auswertung insbesondere auch von Beinahe-Störfällen)
- Artikel 16 (Fehlende Verpflichtung zur Einbeziehung des Auslandes in die Informationen)
- Artikel 18 (Fehlen vor allem von Sachverständigen zur Begutachtung der Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne)
- Artikel 20 (Fehlen einer regelmäßigen Ausbildung in den Methoden zur Störfallverhütung und im Notfall anzuwendender Verfahren)
- Artikel 22 (Fehlende Verpflichtung zur Informationserteilung gegenüber Importstaaten)

Die Empfehlung

Hinsichtlich des Wortlautes der Empfehlung wird auf den angeschlossenen amtlichen Text verwiesen. Da für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist, wird lediglich aufgezeigt, inwieweit Vorschläge bereits erfüllt sind.

Zu Absatz 2:

Die in Unterabsatz 2 vorgesehene Übermittlung von Informationen an das Internationale Arbeitsamt ist für den Bereich des allgemeinen Arbeitnehmerschutzes im Rahmen der Beteiligung Österreichs an dem von der IAO 1979 eingerichteten Internationalen Warnsystems für arbeitbedingte Sicherheits- und Gesundheitsgefahren gegeben. Die Funktion der nationalen Stelle wird durch das beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtete Zentral-Arbeitsinspektorat wahrgenommen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des vom Übereinkommen ausgenommenen Transports außerhalb des Standortes einer störfallgefährdeten Anlage sind Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Bundesgesetz BGBI. Nr. 209/1979 getroffen.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 11. August 1979 den Bericht über das Übereinkommen Nr. 174 und die Empfehlung Nr. 181 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die beteiligten Bundesminister sowie die Landesregierungen einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen, Vorschläge und Anregungen der beiden Instrumente soweit wie möglich zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- 20 -

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g,

der Nationalrat möge den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen und die Empfehlung (Nr. 181) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ

Übereinkommen 174

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VERHÜTUNG VON INDUSTRIELLEN STÖRFÄLLEN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1993 zu ihrer achtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, und das Übereinkommen und die Empfehlung über chemische Stoffe, 1990, und unterstreicht die Notwendigkeit eines globalen und in sich geschlossenen Vorgehens,

verweist ferner auf die 1991 vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichte Richtliniensammlung über die Verhütung von industriellen Störfällen,

weist auf die Notwendigkeit hin sicherzustellen, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um

- a) Störfälle zu verhüten;
- b) die Risiken von Störfällen so gering wie möglich zu halten;
- c) die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten;

verweist auf die Ursachen solcher Störfälle, darunter organisatorische Fehler, der Faktor Mensch, das Versagen von Bauteilen, Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen, Fremdeinwirkungen und Naturgewalten,

verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Programms für chemische Sicherheit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation sowie mit anderen in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1993, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, bezeichnet wird.

TEIL I. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel I

1. Der Zweck dieses Übereinkommens ist die Verhütung von Störfällen, an denen gefährliche Stoffe beteiligt sind, und die Begrenzung der Folgen solcher Störfälle.

— 2 —

2. Dieses Übereinkommen gilt für störfallgefährdete Anlagen.
3. Dieses Übereinkommen gilt nicht für
 - a) nukleare Anlagen und Betriebe, die radioaktive Stoffe aufarbeiten, ausgenommen Einrichtungen dieser Anlagen, in denen nichtradioaktive Stoffe behandelt werden;
 - b) militärische Anlagen;
 - c) den Transport außerhalb des Standorts einer Anlage, soweit er nicht über Rohrleitungen erfolgt.
4. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer beteiligter Parteien, die betroffen sein können, von der Anwendung des Übereinkommens Anlagen oder Wirtschaftszweige ausnehmen, für die ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Artikel 2

Wenn besondere Probleme von erheblicher Bedeutung auftreten, so daß eine unverzügliche Durchführung aller in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, hat ein Mitglied in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und mit anderen beteiligten Parteien, die betroffen sein können, Pläne für die schrittweise Durchführung der betreffenden Maßnahmen innerhalb eines festgelegten zeitlichen Rahmens aufzustellen.

Artikel 3

- Im Sinne dieses Übereinkommens
- a) bedeutet der Ausdruck „gefährlicher Stoff“ einen Stoff oder eine Mischung von Stoffen, die aufgrund chemischer, physikalischer oder toxikologischer Eigenschaften, entweder allein oder in Verbindung mit anderen, eine Gefahr darstellen;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Schwellenmenge“ für einen bestimmten gefährlichen Stoff oder eine bestimmte gefährliche Stoffkategorie diejenige in der innerstaatlichen Gesetzgebung unter Hinweis auf spezifische Bedingungen festgelegte Menge, deren Überschreiten eine störfallgefährdete Anlage kennzeichnet;
 - c) bedeutet der Ausdruck „störfallgefährdete Anlage“ eine Anlage, in der entweder ständig oder vorübergehend ein oder mehrere gefährliche Stoffe oder Stoffkategorien in Mengen hergestellt, verarbeitet, gehandhabt, verwendet, entsorgt oder gelagert werden, die die Schwellenmenge überschreiten;
 - d) bedeutet der Ausdruck „Störfall“ ein plötzliches Ereignis – wie eine größere Emission, einen größeren Brand oder eine größere Explosion – während einer Tätigkeit innerhalb einer störfallgefährdeten Anlage, bei dem ein gefährlicher Stoff oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind und das sofort oder später eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer, die Bevölkerung oder die Umwelt zur Folge hat;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Sicherheitsanalyse“ eine schriftliche Darlegung der Informationen hinsichtlich Technik, Betriebsleitung und Betriebsablauf, die sich auf die Gefahren und Risiken einer störfallgefährdeten Anlage und ihre Abwehr erstrecken und die für die Sicherheit der Anlage getroffenen Maßnahmen rechtfertigen;

— 3 —

- f) bedeutet der Ausdruck „Beinahe-Störfall“ jedes plötzliche Ereignis, bei dem ein gefährlicher Stoff oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt waren und das ohne abschwächende Wirkungen, Maßnahmen oder Systeme sich zu einem Störfall hätte steigern können.

TEIL II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 4

1. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Gesetzgebung, Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie mit anderen beteiligten Parteien, die betroffen sein können, eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik zum Schutz der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt vor dem Risiko von Störfällen festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

2. Diese Politik ist durch Verhütungs- und Schutzmaßnahmen für störfallgefährdete Anlagen umzusetzen und hat, soweit durchführbar, die Verwendung der besten verfügbaren Sicherheitstechnologien zu fördern.

Artikel 5

1. Die zuständige Stelle oder ein von ihr zugelassenes oder anerkanntes Organ hat nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderer beteiligter Parteien, die betroffen sein können, ein System zur Ermittlung von störfallgefährdeten Anlagen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c) einzurichten, und zwar auf der Grundlage eines Verzeichnisses von gefährlichen Stoffen oder von Kategorien gefährlicher Stoffe oder von beiden, zusammen mit ihren jeweiligen Schwellenmengen, in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung oder mit internationalen Normen.

2. Das in Absatz 1 erwähnte System ist regelmäßig zu überprüfen und auf den neuesten Stand zu bringen.

Artikel 6

Die zuständige Stelle hat nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besondere Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen, ihr gemäß den Artikeln 8, 12, 13 oder 14 übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen zu treffen, deren Weitergabe dem Betrieb eines Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, soweit diese Maßnahme nicht zu einer ernsten Gefährdung der Arbeitnehmer, der Bevölkerung oder der Umwelt führt.

TEIL III. VERANTWORTLICHKEITEN DER ARBEITGEBER

ERMITTlung

Artikel 7

Die Arbeitgeber haben jede störfallgefährdete Anlage, die ihrer Verfügungsgewalt unterliegt, anhand des in Artikel 5 erwähnten Systems zu ermitteln.

Die Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle jede von ihnen ermittelte störfallgefährdete Anlage zu melden (MELDUNG).
Die Meldung ist schriftlich auszuführen und darf nicht elektronisch erfolgen. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Entstehen der Anlage abgegeben werden. Artikel 8

1. Die Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle jede von ihnen ermittelte störfallgefährdete Anlage zu melden:
 - a) innerhalb eines festgelegten zeitlichen Rahmens im Fall einer bestehenden Anlage;
 - b) vor ihrer Inbetriebnahme im Fall einer neuen Anlage.
2. Die Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle auch jede endgültige Stilllegung einer störfallgefährdeten Anlage im voraus zu melden.

ANLAGEBEZOGENE VORKEHRUNGEN

Artikel 9

Die Arbeitgeber haben für jede störfallgefährdete Anlage ein dokumentiertes System zur Abwehr von Störfallgefahren einzurichten und aufrechtzuerhalten, das Vorkehrungen enthält für

- a) die Bestimmung und Analyse von Gefahren und die Einschätzung von Risiken, einschließlich der Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen zwischen Stoffen;
- b) technische Maßnahmen, einschließlich der Auslegung, der Sicherheitssysteme, der Ausführung, der Wahl der chemischen Stoffe, des Betriebs, der Wartung und der systematischen Inspektion der Anlage;
- c) organisatorische Maßnahmen, einschließlich der Ausbildung und Unterweisung des Personals, der Bereitstellung von Ausrüstung zur Gewährleistung seiner Sicherheit, der Personalausstattung, der Arbeitszeit, der Festlegung der Verantwortlichkeiten sowie der Kontrolle fremder Auftragnehmer und vorübergehend beschäftigter Arbeitskräfte am Standort der Anlage;
- d) Notfallpläne und -verfahren, einschließlich
 - i) der Ausarbeitung wirksamer Notfallpläne und -verfahren, einschließlich medizinischer Notfallverfahren, die bei Störfällen oder drohenden Störfällen an Ort und Stelle anzuwenden sind, mit regelmäßiger Prüfung und Beurteilung ihrer Wirksamkeit und erforderlichenfalls ihrer Überarbeitung;
 - ii) der Weitergabe von Informationen über potentielle Störfälle und an Ort und Stelle anzuwendende Notfallpläne an die Behörden und Stellen, die für die Ausarbeitung von Notfallplänen und -verfahren zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt außerhalb des Standorts der Anlage verantwortlich sind;
 - iii) aller erforderlichen Beratungen mit diesen Behörden und Stellen;
- e) Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen eines Störfalls;
- f) Beratungen mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern;
- g) Verbesserungen des Systems, einschließlich Maßnahmen zur Sammlung von Informationen und zur Auswertung von Störfällen und Beinahe-Störfällen. Die daraus gezogenen Lehren sind mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu erörtern und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis aufzuzeichnen.

— 5 —

SICHERHEITSANALYSE

Artikel 10

1. Die Arbeitgeber haben eine Sicherheitsanalyse entsprechend den Erfordernissen des Artikels 9 auszuarbeiten.
2. Die Analyse ist auszuarbeiten
 - a) für bestehende störfallgefährdete Anlagen innerhalb einer durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Frist nach der Meldung;
 - b) für jede neue störfallgefährdete Anlage vor deren Inbetriebnahme.

Artikel 11

Die Arbeitgeber haben die Sicherheitsanalyse zu überprüfen, auf den neuesten Stand zu bringen und abzuändern

- a) im Fall einer Änderung, die einen erheblichen Einfluß auf den Grad der Sicherheit der Anlage oder ihrer Verfahren oder der Mengen der vorhandenen gefährlichen Stoffe hat;
- b) wenn die Entwicklung in den technischen Kenntnissen oder in der Gefahren einschätzung dies angezeigt erscheinen läßt;
- c) in den durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Zeitabständen;
- d) auf Verlangen der zuständigen Stelle.

Artikel 12

Die Arbeitgeber haben die in den Artikeln 10 und 11 erwähnten Sicherheitsanalysen der zuständigen Stelle zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

STÖRFALLMELDUNG

Artikel 13

Die Arbeitgeber haben die zuständige Stelle und die anderen für diesen Zweck bezeichneten Organe zu informieren, sobald sich ein Störfall ereignet.

Artikel 14

1. Die Arbeitgeber haben innerhalb eines festgelegten zeitlichen Rahmens nach einem Störfall der zuständigen Stelle einen detaillierten Bericht vorzulegen, der eine Analyse der Ursachen des Störfalls enthält und seine unmittelbaren Folgen am Standort der Anlage sowie alle zur Abschwächung seiner Auswirkungen ergriffenen Maßnahmen beschreibt.

2. Der Bericht hat Empfehlungen zu enthalten, in denen im einzelnen die Maßnahmen dargelegt werden, die zur Vermeidung einer Wiederholung des Störfalls zu treffen sind.

TEIL IV. VERANTWORTLICHKEITEN DER ZUSTÄNDIGEN STELLEN

NOTFALLVORSORGE AUSSERHALB DES STANDORTS DER ANLAGE

Artikel 15

Die zuständige Stelle hat unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber bereitgestellten Informationen sicherzustellen, daß Notfallpläne und -verfahren, die

— 6 —

Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt außerhalb des Standorts jeder störfallgefährdeten Anlage enthalten, ausgearbeitet, in geeigneten Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht und mit den betroffenen Behörden und Organen koordiniert werden.

Artikel 16

Die zuständige Stelle hat sicherzustellen, daß

- Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem Störfall unaufgefordert unter den Teilen der Bevölkerung verbreitet werden, die wahrscheinlich von einem Störfall betroffen würden, und daß solche Informationen in geeigneten Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht und erneut verbreitet werden;
- bei einem Störfall so bald wie möglich eine Warnung erfolgt;
- bei einem Störfall, der grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte, die gemäß den Buchstaben a) und b) erforderlichen Informationen den betreffenden Staaten übermittelt werden, um Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit und Koordinierung zu unterstützen.

WAHL DES STANDORTS VON STÖRFALLGEFÄHRDETEIN ANLAGEN

Artikel 17

Die zuständige Stelle hat eine umfassende Standortpolitik festzulegen, die eine zweckmäßige Trennung geplanter störfallgefährdeter Anlagen von Arbeits- und Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen sowie geeignete Maßnahmen für bestehende Anlagen vorsieht. Eine solche Politik hat den in Teil II des Übereinkommens dargelegten allgemeinen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

INSPEKTION

Artikel 18

1. Die zuständige Stelle hat über ordnungsgemäß qualifiziertes und ausgebildetes Personal mit entsprechenden Fähigkeiten sowie über ausreichende technische und fachliche Unterstützung zu verfügen, um in der Lage zu sein, die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten zu prüfen, zu untersuchen und zu beurteilen und entsprechenden Rat zu erteilen und die Einhaltung der innerstaatlichen Gesetzgebung sicherzustellen.

2. Vertreter des Arbeitgebers und Vertreter der Arbeitnehmer einer störfallgefährdeten Anlage müssen Gelegenheit haben, die Aufsichtspersonen zu begleiten, die die Anwendung der gemäß diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Maßnahmen überwachen, es sei denn, die Aufsichtspersonen sind in Anbetracht der allgemeinen Weisungen der zuständigen Stelle der Ansicht, daß sich dies nachteilig auf die Erfüllung ihrer Aufgaben auswirken kann.

Artikel 19

Die zuständige Stelle muß das Recht haben, jeden Arbeitsgang, bei dem die unmittelbare Gefahr eines Störfalls besteht, vorübergehend einzustellen zu lassen.

TEIL V. RECHTE UND PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER UND IHRER VERTRETER

Artikel 20

Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in einer störfallgefährdeten Anlage sind im Wege geeigneter Verfahren der Zusammenarbeit anzuhören, damit ein sicheres Arbeitssystem gewährleistet wird. Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter müssen insbesondere

- a) über die mit der störfallgefährdeten Anlage verbundenen Gefahren und deren voraussichtliche Folgen ausreichend und in geeigneter Weise unterrichtet werden;
- b) über alle Anordnungen, Weisungen oder Empfehlungen der zuständigen Stelle unterrichtet werden;
- c) bei der Ausarbeitung
 - i) der Sicherheitsanalyse;
 - ii) der Notfallpläne und -verfahren;
 - iii) der Störfallberichte;
 angehört werden und Zugang zu diesen Unterlagen haben;
- d) regelmäßig in den Methoden und Verfahren zur Verhütung von Störfällen und zur Beherrschung von Vorgängen, die voraussichtlich zu einem Störfall führen würden, und in den bei einem Störfall anzuwendenden Notfallverfahren unterwiesen und ausgebildet werden;
- e) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, und ohne irgendeinen Nachteil zu erleiden, Gegenmaßnahmen treffen und erforderlichenfalls die Arbeit unterbrechen, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, daß die unmittelbare Gefahr eines Störfalls besteht, und je nach den Umständen ihren Vorgesetzten benachrichtigen oder Alarm auslösen, bevor sie eine solche Maßnahme treffen oder so bald wie möglich danach;
- f) mit dem Arbeitgeber alle potentiellen Gefahren erörtern, die ihrer Ansicht nach einen Störfall hervorrufen können, und das Recht haben, die zuständige Stelle über diese Gefahren zu unterrichten.

Artikel 21

Die am Standort einer störfallgefährdeten Anlage beschäftigten Arbeitnehmer haben

- a) alle Methoden und Verfahren bezüglich der Verhütung von Störfällen und der Beherrschung von Vorgängen, die voraussichtlich zu einem Störfall führen würden, innerhalb der störfallgefährdeten Anlage einzuhalten;
- b) alle Notfallverfahren einzuhalten, falls ein Störfall eintritt.

TEIL VI. VERANTWORTUNG DER EXPORTIERENDEN STAATEN

Artikel 22

Wenn in einem exportierenden Mitgliedstaat die Verwendung von gefährlichen Stoffen, Technologien oder Verfahren als potentielle Störfallquelle verboten ist, sind die Informationen über dieses Verbot und die Gründe dafür von dem exportierenden Mitgliedstaat jedem importierenden Land zugänglich zu machen.

TEIL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23
Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 24

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 25

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 26

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 27

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 28

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 29

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neufaßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:
 - a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 25 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
 - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 30

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ
EMPFEHLUNG 181
**EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE VERHÜTUNG VON
INDUSTRIELLEN STÖRFÄLLEN**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1993 zu ihrer achtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1993, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, bezeichnet wird.

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung sollten in Verbindung mit denen des Übereinkommens über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt) angewendet werden.

2. (1) Die Internationale Arbeitsorganisation sollte in Zusammenarbeit mit anderen in Frage kommenden internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für einen internationalen Informationsaustausch sorgen über

- a) gute Sicherheitsmethoden in störfallgefährdeten Anlagen, einschließlich des Sicherheitsmanagements und der Verfahrenssicherheit;
- b) Störfälle;
- c) aus Beinahe-Störfällen gezogene Lehren;
- d) Technologien und Verfahren, die aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit verboten sind;
- e) die medizinische Organisation und die medizinischen Methoden zur Bewältigung der Folgen eines Störfalls;
- f) die von den zuständigen Stellen zur Durchführung des Übereinkommens und dieser Empfehlung verwendeten Mechanismen und Verfahren.

(2) Die Mitglieder sollten soweit wie möglich Informationen über die in Unterabsatz (1) erwähnten Angelegenheiten dem Internationalen Arbeitsamt übermitteln.

3. Die im Übereinkommen vorgesehene innerstaatliche Politik und die innerstaatliche Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen zu ihrer Umsetzung sollten sich gegebenenfalls von der 1991 vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten Richtliniensammlung über die Verhütung von industriellen Störfällen leiten lassen.

4. Die Mitglieder sollten Politiken entwickeln mit dem Ziel, den Störfallrisiken und -gefahren und ihren Folgen in den Sektoren und Tätigkeitsbereichen zu

— 2 —

begegnen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens aus dessen Geltungsbereich ausgenommen sind.

5. In Anbetracht dessen, daß ein Störfall wegen seiner Auswirkungen auf Menschenleben und die Umwelt ernste Folgen haben könnte, sollten die Mitglieder die Einrichtung von Systemen fördern, die geeignet sind, die Arbeitnehmer so bald wie möglich nach Eintritt des Ereignisses zu entschädigen und die Auswirkungen dieses Störfalls auf die Bevölkerung und die Umwelt in angemessener Weise zu bewältigen.

6. Gemäß der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes angenommenen Dreigliedrigen Grundsatzzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sollte ein nationales oder multinationales Unternehmen mit mehr als einem Betrieb unterschiedslos für die Arbeitnehmer in allen seinen Betrieben, ungeachtet des Ortes oder Landes, in dem sie liegen, Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Störfällen und zur Beherrschung von Vorgängen vorsehen, die voraussichtlich zu einem Störfall führen würden.